

**SATZUNG DES WASSERZWECKVERBANDES PEINE ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN
IM BEREICH DER WASSERVERSORGUNG FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN
NIEDERSACHSEN (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG WASSER NIEDERSACHSEN)**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine (im Folgenden „WZV) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Wasserversorgung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden „Kosten“) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem **Kostentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den WZV gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

- c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Kosten für Kopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - i) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
 - j) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr von höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, sofern eine von der Genehmigung des Anschlusses nach Ziffer 2 gesonderte Genehmigung erteilt wird (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung des Einbaus von Sondereinrichtungen in die Anlage des Grundstückseigentümers (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(5) Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers vor oder nach der Inbetriebsetzung (mindestens 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(6) Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (mindestens 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7) Sperrung des Anschlusses bei Einstellung der Wasserversorgung (pauschal)	60,00 €	
(8) Wiederaufnahme der Wasserversorgung (pauschal)	60,00 €	
(9) Ablesung der Messeinrichtung durch den Wasserzweckverband Peine oder einen von ihm beauftragten Dritten (pauschal)	60,00 €	
(10) Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg (pauschal)	5,00 €	Je Seite plus 0,50 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr von höchstens
(11) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörende Anlagen in Papierform	40,00 €	Je Plan plus 7,50 €
(12) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(13) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (Je Stunde)	60,00 €	

Alle in dieser Anlage genannten Beträge sind Netto-Beträge. Zu diesen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.